

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 5. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

zum Thema:

Wie oft und wofür wurde in Berlin enteignet?

und **Antwort** vom 16. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23783
vom 5. September 2025
über
Wie oft und wofür wurde in Berlin enteignet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Enteignungen sind seit dem 01.01.2021 bei der Enteignungsbehörde Berlin durch welche/n Antragsteller/in eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und wenn möglich Bezirkszugehörigkeit des betroffenen Enteignungsgegenstandes sowie dessen qm-Größe)?

Antwort zu 1:

Die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23783 schließt an die Beantwortung zu den jeweiligen Schriftlichen Anfragen Nr. 18/10908, Nr. 18/14867 und 18/28433 der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, jetzt Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen an.

Der Berichtszeitraum umfasst nun den 01.01.2021 bis aktuell, den 11.09.2025.

Die aufgeführten Anträge auf Enteignungen umfassen auch weiterhin die diesen Verfahren zuzurechnenden Verfahren, wie die Durchführung von Entziehungs-, Entschädigungsfeststellungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Die Aufgliederung nach Jahren, Bezirkszugehörigkeit und Differenzierung der Antragstellenden, in der bisherigen Systematik der Beantwortung der

Schriftlichen Anfragen in Personen des Öffentlichen Rechts (ÖR) oder Privatrechts (PR), ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Antragseingänge in dem Zeitraum 2021 - 2025:

	20 21	20 22	20 23	20 24	20 25	Summe der Ver- fahren je Bezirk	Antragsteller ist	
							Person des ÖR	... des PR
Treptow-Köpenick		2				2	2	
Mitte		2				2		2
Charlottenburg- Wilmersdorf	5					5		5
Pankow					1	1		1
Marzahn-Hellersdorf		1				1		1
Spandau		4				4	4	
Summe der Verfahren pro Jahr	5	9	0	0	1	15	6	9

Für das Jahr 2021 erfolgte eine Korrektur.

Die im Berichtszeitraum auf den ersten Blick vermeintlich überschaubaren Eingangszahlen sind nicht zuletzt Ausdruck des verfassungsrechtlich gebotenen ultima ratio-Prinzips, denn sie verdeutlichen weiterhin sehr anschaulich, dass eine Enteignung im Einzelfall stets nur die letzte Möglichkeit ist, wenn es darum geht, unmittelbare Folgen der öffentlichen Planung, bei der ein einvernehmlicher Rechtserwerb zwischen den Vorhabens- oder Planungsträgern und den Rechtsinhabern nicht erreicht werden kann, zu lösen.

Dabei darf insbesondere auch die rechtliche Komplexität des Enteignungs- und Entschädigungsrechts und der damit einhergehenden Herausforderungen, Problematiken und Fragestellungen in jedem Einzelfall nicht außer Acht bleiben, die nach Antragseingang jeweils eine zeitintensive Bearbeitung und Betreuung des weiteren Verfahrens erfordern.

Für die Jahre 2023 und 2024 müssen daneben die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Betracht gezogen werden.

Die qm-Größe des jeweiligen Enteignungsgegenstands wird in den Antragslisten der Enteignungsbehörde nicht erfasst. Hier werden nur als Enteignungsgegenstand das Grundstück, auch wenn es nur teilweise betroffen sein sollte, mit seinen Grundbuchdaten (ohne qm-Angabe), wie Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts, Grundbuchblattnummer, Flur- und Flurstücksnummer und Wirtschaftsart und Lage, dokumentiert.

Frage 2:

Wie wurden die vorbezeichneten Anträge beschieden und auf jeweils welche Entschädigungssumme (einschließlich etwaiger Zinsen) wurde bei den ganz oder teilweise erfolgreichen Anträgen jeweils erkannt, wenn und soweit es sich um Enteignungen durch das Land Berlin gehandelt hat? Aus welchen Haushaltstiteln wurden diese öffentlichen Entschädigungsleistungen in welcher Gesamtsumme pro Jahr kassenwirksam an wen geleistet?

Antwort zu 2:

Die Tätigkeit der Enteignungsbörde ist im Einzelfall zunächst nicht vordergründig auf eine Entscheidung gerichtet, sondern vielmehr als neutrale Vermittlerin darauf, eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten, im Regelfall dem Vorhabensträger bzw. der Vorhabensträgerin und dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin, zu erreichen. Dabei führt diese gesetzliche Verpflichtung der Enteignungsbehörde auch dann zum Ziel, wenn noch außerhalb des eingeleiteten Enteignungsverfahrens eine Einigung abgeschlossen werden kann, die dann zur Antragsrücknahme führt.

Antragsrücknahmen sind auch aus anderen Gründen möglich.

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ist dargestellt, dass im Berichtszeitraum von den vorbezeichneten Anträgen 11 durch Antragsrücknahme erledigt worden sind und 1 Antrag beschieden wurde.

Von den 15 Antragseingängen im Zeitraum 2021 - 2025 erledigt:

		2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
erledigte Vorgänge	Erledigung durch Antragsrücknahme	1	1	4	2	3	11
	Erledigung durch Entscheidung			1			1
Gesamt		1	1	5	2	3	12

Der beschiedene Fall stellt sich als Ablehnung dar, so dass hier keine Entschädigung festgesetzt worden ist. Der Fall ist noch nicht bestandskräftig.

Die weitere Beantwortung der Frage 2 entfällt damit.

Frage 3:

Zu welchem Zweck erfolgten die o.g. Enteignungen jeweils?

Antwort zu 3:

Die gestellten Anträge verfolgten beispielhaft folgende Enteignungszwecke:

Zwecke für Infrastrukturmaßnahmen: Umsetzung einer Schulstandortplanung, Eintragung von Dienstbarkeiten zum Zwecke der Energieversorgung, Fahrrinnenanpassung einer Wasserstraße, Übernahme einer Straßenverkehrsfläche, Umsetzung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

Frage 4:

Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen Eingang der Anträge und der Erledigung im Berichtszeitraum?

Antwort zu 4:

Die Bearbeitungszeit zwischen Eingang der Anträge bis zur Erledigung liegt im Berichtszeitraum für den abgelehnten Antrag bei genau 17 Monaten, für die Anträge die durch Antragsrücknahme erledigt worden sind, bei durchschnittlich 25,36 Monaten.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit nicht aussagekräftig ist, weil sie nur die Erledigung durch die hier erfolgten Antragsrücknahmen berücksichtigt und für einen temporären Ausschnitt des hier gefragten Berichtszeitraumes als rechnerischer Mittelwert gebildet wurde, der die tatsächliche Dauer der Bearbeitung des Einzelfalles nicht abbildet.

Aufgrund der dargelegten Komplexität jedes einzelnen Verfahrens beträgt die tatsächliche Bearbeitungsdauer hingegen bei den laufenden Verfahren meist mehrere Jahre. Daran schließt sich die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde an, die regelmäßig von den Verfahrensbeteiligten genutzt wird. Diese kann wiederum mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Frage 5:

Wie oft wurden im Berichtszeitraum Rechtsmittel mit jeweils welchem Ergebnis gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde bei welcher Gerichtsbarkeit eingelegt?

Antwort zu 5:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die beantragten Enteignungen und den letztlich entschiedenen Fall im Berichtszeitraum bezieht.

Hier ist der Rechtsweg der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet.

Gegen die Ablehnung wurde Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Dieser wurde durch das Landgericht Berlin II - Baulandkammer - zu Gunsten der Enteignungsbehörde zurückgewiesen. Das Berufungsverfahren vor dem Kammergericht - Baulandsenat - ist anhängig.

Außerhalb des Berichtszeitraums sind für davor beantragte Verfahren noch 3 Gerichtsverfahren bei dem Landgericht Berlin II und 1 Gerichtsverfahren bei dem Kammergericht anhängig.

Für ein weiteres Verfahren steht die Abgabe des Antrages auf gerichtliche Entscheidung an das Landgericht Berlin II unmittelbar bevor.

Frage 6:

Wie hat sich im Berichtszeitraum die Personalsituation in der Enteignungsbehörde in VZÄ entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren jeweils per 31.12. einschließlich der Darstellung der Soll-Ist-Differenz und Angabe der Wertigkeit der Stellen)?

Antwort zu 6:

Die Entwicklung der Personalsituation in der Enteignungsbehörde wird für die planmäßigen Mitarbeitenden im Berichtszeitraum zum jeweiligen Stichtag per 31.12. in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Personalsituation in der Enteignungsbehörde in VZÄ
2021 – 2024 per 31.12. (Stichtag)

Wertigkeit	2021 VZÄ Soll-Ist	2022 VZÄ Soll-Ist	2023 VZÄ Soll-Ist	2024 VZÄ Soll-Ist
A 16	1/1	1/1	1/1	1/0,8
A 14 (bis 26.08.2021 A 13)	1/0,63	1/1	1/1	1/0,55
A 13 S	1/1	1/1	1/1	1/1
A 12	1/0,92	1/1	1/1	1/1
A 12	1/1	1/1	1/1	1/1
A 10	1/0	1/1	1/1	1/1
A 10	1/0	1/0	1/0,68	1/0,65
Soll-Ist-Differenz	7/4,55	7/6	7/6,68	7/6

Frage 7:

Was waren im Berichtszeitraum pro Jahr die jeweils fünf größten Enteignungssachverhalte gemessen am Verkehrswert und/oder der Grundstücksgröße?

Antwort zu 7:

Mit Hinweis auf das Ergebnis der Auswertung der Antragseingänge im Berichtszeitraum und die Beantwortung hier zu Frage 1 (keine Erfassung der qm-Größe des jeweiligen Enteignungsgegenstands) und zu Frage 2 (keine Festsetzung einer Enteignungsentschädigung) entfällt damit die weitere Beantwortung der Frage 7 dem Grunde nach.

Dessen ungeachtet waren für die Enteignungsbehörde die größten rechtlichen Enteignungssachverhalte in 2021 und 2022 diese, die auf den Enteignungszweck der Eintragung von Dienstbarkeiten zum Zwecke der Energieversorgung gerichtet waren, weil der Bundesgesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz erstmals für ein sonstiges Vorhaben im Fachplanungsrecht den Planfeststellungsbeschluss durch eine gestufte Zulässigkeitsfeststellung ersetzt hat.

Berlin, den 16.09.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen